

Amt Haseldorf  
Der Amtsvorsteher  
als Ordnungsbehörde  
Az.: 122-17

Uetersen, den 2. Dezember 2016

## BEKANNTMACHUNG

### Abbrennen von Feuerwerk;

**hier: Erlass eines Abbrennverbotes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Haselau und Haseldorf**

In den Gemeinden Haselau und Haseldorf ist eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern vorhanden. Reetdachhäuser und andere weichgedeckte Gebäude werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. In der Vergangenheit hat das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Schadenfällen geführt.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der z. Zt. gültigen Fassung (1. SprengV) gebietet hierzu in § 23 (1): „Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.“

Auch in diesem Jahr wird daher dem Abbrennen von Feuerwerk besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Auf Empfehlung der Gemeinden Haselau und Haseldorf wird, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerksraketen bzw. Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels **2016/2017** vorzubeugen, gemäß § 24 (2) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haselau

und

für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Haseldorf

allgemeinverbindlich das

### VERBOT

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper, Kanonenschläge, Chinaböllern, Heuler usw.)

am 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2017

abzubrennen.

In der Gemeinde Haselau sind folgende Bereiche von dem Verbot ausgenommen, wenn ein Schutzradius von mindestens 180 m um brandempfindliche Gebäude eingehalten wird:

- Spielgelände am Kleinen Landweg
- beim Schöpfwerksgebäude des Sielverbandes in Altendeich-Audeich
- Freizeitgelände Deekenhörn, jedoch nur westl. Begrenzung ab Deichverteidigungsweg zum Landesschutzdeich hin. (Bereich der Treppe über den Elbdeich)

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 (2) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Feuerwerkskörper der Kategorie II sind daran zu erkennen, dass diese in der Regel vom Hersteller mit einer Aufschrift, dass es sich um die genannte Klassifizierung handelt, beschriftet sein müssen.

Verstöße gegen diese Anordnung können nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Ich bitte daher alle Mitbürger dringend, die vorstehende Schutzanordnung zu beachten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für das Abbrennverbot der o. a. Feuerwerkskörper wird der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17 in der z. Zt. gültigen Fassung) angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abschießen von Feuerwerkskörpern Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Haseldorf, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, falls der Widerspruch bei dem Landrat des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, eingelegt wird. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

gez. Rolf Herrmann  
Amtsvorsteher

begl.

(Vallone)

auszuhängen am:  
ausgehängt am:

abzunehmen am:  
abgenommen am:

Amt Haseldorf  
Der Amtsvorsteher  
als Ordnungsbehörde  
Az.: 122-17

Uetersen, 2. Dezember 2016

## BEKANNTMACHUNG

**Abbrennen von Feuerwerk;**  
**hier: Erlass eines Abbrennverbotes für die Gemeinde Hetlingen**

In der Gemeinde Hetlingen ist eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern vorhanden. Reetdachhäuser und andere weichgedeckte Gebäude werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. In der Vergangenheit haben Feuerwerksartikel wiederholt Schadenfälle verursacht.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der z. Zt. gültigen Fassung (1. SprengV) gebietet hierzu in § 23 (1): „Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.“

Auch in diesem Jahr wird daher dem Abbrennen von Feuerwerk während der Jahreswende erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen sein. Um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels **2016/2017** vorzubeugen, wird gemäß § 24 (2) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz allgemeinverbindlich das

### VERBOT

angeordnet, am **31. Dezember 2016 und 01. Januar 2017** Feuerwerksraketen der Kategorie II innerhalb eines Schutzradius von wenigstens 200 m um brandempfindliche Gebäude abzubrennen. In dem beiliegenden Lageplan sind die Schutzradien um die vorhandenen reetgedeckten Häuser gestrichelt gekennzeichnet. Bei dem Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände (Kleinf Feuerwerke, z.B. Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper, Kanonenschläge, Chinaböllern, Heuler usw.) ist ein Abstand zu brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen von wenigstens 25 m einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 (2) der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Es ist vorstehend nur beispielhaft aufgeführt, welche Feuerwerksartikel zur Kategorie II gehören. Ich weise darauf hin, dass die Klassifizierung in der Regel dem Aufdruck auf den Feuerwerkskörpern entnommen werden kann, da diese von den Herstellern entsprechend zu kennzeichnen sind.

Durch Starkwind und stürmische Winde ist nicht ausgeschlossen, dass der angeordnete Schutzabstand möglicherweise nicht ausreichend ist. Es wird daher dringend gebeten, bei ungünstiger Wetterlage den Schutzabstand dann selbst erheblich zu vergrößern und möglichst Ausweichplätze, an denen gefahrlos Feuerwerkskörper abgebrannt werden können, zu benutzen.

Abschließend möchte ich bemerken, dass am Neujahrsmorgen in den vergangenen Jahren immer wieder erhebliche Verunreinigungen durch das Silvesterfeuerwerk festzustellen waren, vor allem auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Noch längere Zeit danach war das Ortsbild durch Reste abgebrannter Feuerwerkskörper verunstaltet. Diese bedauerliche Tatsache wird daher zum Anlass genommen, um alle Bürger zu bitten, künftig gleich am

Jahresbeginn wieder für ein sauberes Ortsbild zu sorgen. Derjenige, der ein Feuerwerk veranstaltet, ist auch nicht überfordert, die von ihm verursachten Verunreinigungen wieder zu beseitigen und kann dieses nicht von anderen erwarten. Jeder, der auf eine saubere Gemeinde Wert legt, ist darüber hinaus aufgerufen, auf Freunde, Nachbarn usw. in dieser Richtung hinzuwirken. Es ist zu hoffen, dass dieser Appell im Interesse aller Bürger mehr als in den Vorjahren beachtet wird.

Beschwerden/Verstöße gegen diese Anordnung können an die Bürgermeisterin der Gemeinde Hetlingen oder an die Amtsverwaltung Haseldorf gerichtet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für das Abbrennverbot der o. a. Feuerwerkskörper wird der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17 in der z. Zt. gültigen Fassung) angeordnet, so dass einem erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt ist. Diese sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abschießen von Feuerwerksraketen Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen.

Verstöße gegen diese Anordnung können nach der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Haseldorf, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, falls der Widerspruch bei dem Landrat des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, eingelegt wird. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

gez. Rolf Herrmann  
Amtsvorsteher

begl.

auszuhängen am:

(Vallone)

ausgehängt am:

abzunehmen am:

abgenommen am: